

Veröffentlicht am 15.01.2025

Bundswahlordnung (BWO) Anlage 27 (zu § 48 Abs. 1 BWO)

(Fundstelle des Originaltextes: Anlageband zum BGBl. I Nr. 26 vom 26. April 2002)

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Eisenach ist in 37 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

WBZ-

Nummer	Name	barrierefrei	Adresse		Raumnummer
1	Diakonisches Bildungs- institut Johannes Falk	ja	Ernst-Thälmann- Straße	90	Bachsaal
2	SBZ „Heinrich Ehrhardt“ (I)	nein	Nordplatz	2	Raum 002, EG
3	Mosewaldschule	ja	Nordplatz	3	Raum K 03
4	St. Georg Klinikum	ja	Mühlhäuser Straße	94	Seminarraum 1, 2. Etage
5	Duale Hochschule Gera-Eisenach I	ja	Am Wartenberg	2	Raum 105
6	Duale Hochschule Gera-Eisenach II	ja	Am Wartenberg	2	Raum 106
7	SBZ „Heinrich Ehrhardt“ (II)	ja	Palmental	14	Raum N 204/205 (Aula)
8	Kita Hoffkniropse	ja	Schwalbenweg	6	Schlafrum
9	Sporthalle „Am Petersberg“	ja	Langensalzaer Straße	44	
10	Jugendclub East End	nein	Gothaer Straße	125	
11	Oststadtschule	ja	Altstadtstraße	30	Raum 002
12	Verwaltungsgebäude Heinrichstraße	nein	Heinrichstraße	11	Eingangsbereich Haupteingang
13	Landratsamt Wartburgkreis, Außenstelle	ja	Rennbahn	6	Tagungsraum
14	Werner-Aßmann-Halle	ja	Sportpark	1	Foyer
15	Elisabeth-Gymnasium	nein	Nebestraße	24	Raum 103
16	Wartburgschule	ja	Wilhelm-Pieck- Straße	1	Raum 119
17	Waldorfschule	ja	Ernst-Thälmann- Straße	62	Aula
18	Altenpflegeheim „Haus Wartburgblick“	ja	Am Michelsbach	12	Andachtsraum
19	Hörselschule	ja	Stedtfelder Straße	81 A	Speisesaal
20	Diako Thüringen gGmbH (Hörselbergwerkstatt)	ja	Adam-Opel- Straße	5	Großer Besprechungsraum
21	Geschwister-Scholl-Schule (I)	ja	Katharinen- straße	150	im Container, Raum 19
22	Geschwister-Scholl-Schule (II)	ja	Katharinen- straße	150	im Container, Raum 20

23	Jakobschule	ja	Karl-Marx-Straße	10	Raum 108
24	Ernst-Abbe-Gymnasium / Haus II	nein	Theaterplatz	6	Raum 3
25	Bürgerbüro	ja	Markt	22	
26	VHS Wartburgkreis – Hauptstelle Eisenach	nein	Schmelzerstraße	19	Raum 7
27	Ernst-Abbe-Gymnasium I Haus I	nein	Wartburgallee	60	Raum 5
28	KUNSTPavillon	nein	Wartburgallee	47	
29	Ernst-Abbe-Gymnasium II-Sporthalle	ja	Wartburgallee	60	Sporthalle
30	Musikschule "Johann-Sebastian-Bach"	nein	Kurstraße	1	Saal
31	OT Hötzelsroda Bürgerraum	nein	Eisenacher Straße	55	
32	OT Madelungen Bürgerraum	nein	Am Eichelberg	11	
33	OT Neuenhof Bürgerraum	nein	Schulplan	2	
34	OT Neukirchen Gemeindehaus	ja	Hohenlohestraße	14	
35	OT Stedtfeld Bürgerzentrum	ja	Lindenrain	10	
36	OT Stockhausen Feuerwehrrätehaus	ja	Vor dem Melmen	19	
37	OT Stregda Bürgerraum	ja	Alte Poststraße/ Sportplatz		

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in den Briefwahllokalen zusammen.

WBZ-

Nummer	Name	barrierefrei	Adresse	Raumnummer
38	Briefwahl 01	ja	Markt 22	101
39	Briefwahl 02	ja	Markt 22	209
40	Briefwahl 03	ja	Markt 1	100 Ratssaal
41	Briefwahl 04	ja	Markt 22	224
42	Briefwahl 05	ja	Markt 22	301
43	Briefwahl 06	ja	Markt 22	322
44	Briefwahl 07	ja	Markt 22	401

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Eisenach einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Stadtverwaltung Eisenach) zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle (Stadtverwaltung Eisenach) abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst

getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadtverwaltung Eisenach

Eisenach, den 15.01.2025